



GEMEINDE BALDRAMSDORF

9805 Baldramsdorf 53

Tel. +43 4762 / 71 14 – 0

Fax +43 4762 / 71 14 – 7

www.baldramsdorf.gv.at

Baldramsdorf, 20. Dezember 2021

Zahl: 004-1/2021-5

Betr.: Sitzung Gemeinderat

Sachbearbeiterin: AL Carina Zraunig
carina.zraunig@ktn.gde.at; DW - 12

NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, 20. Dezember 2021 um 18.00 Uhr im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Baldramsdorf stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf.

Anwesend:

Der Bürgermeister:	Herr Friedrich PAULITSCH
Der 1. Vizebürgermeister:	Herr Wilfried POSSEGER
Der 2. Vizebürgermeister:	Herr Richard STEINWENDER
Der Gemeindevorstand:	Herr Manfred DULLNIG
Die Mitglieder:	Frau Birgit DULLNIG
	Frau Jennifer OBERNOSTERER
	Herr Jochen MOLL
	Herr Mario HOFFMANN
	Herr Harald ALTERSBERGER
	Herr Mario MOROLZ
	Herr Georg OTTMANN-WARUM
	Frau Mag. ^a (FH) Theres GASSER
	Herr Markus FEICHTER
	Herr Gerhard FREISITZER
	Herr Stefan MITTERER

Entschuldigt:

Die Finanzverwalterin:	Frau Mag. ^a (FH) Carina ZRAUNIG
Die Protokollführerin:	Frau Mag. ^a (FH) Carina ZRAUNIG

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idg Fassung LGBL. Nr. 80/2020, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO.
2. ANTRÄGE
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Baldramsdorf durch den örtlichen Kontrollausschuss am 16.12.2021, Zahl: 014-1/2021-4/Zr Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO
4. Haushaltsvoranschlag 2022
 - a) Verordnungsentwurf
 - b) Verrechnungstunden Wirtschaftshof
 - c) Kassenkredit Sparkasse

5. Mittelfristiger Investitionsplan 2022 - 2026
6. BZ Baldramsdorf - Vergabe Gewerke und allgemeine Information
7. Raumordnung – Widmungen – Änderung Flächenwidmungsplan
 - a) 3/2021 Holzlagerplatz und LKW-Abstellplatz - Robert Peitler
 - b) Kleingartenanlage Schüttbach – Neuverordnung 2021
8. Weihnachtspaketaktion 2022
9. Dorfladen – Vergabe
10. Prüfung Abteilung 3 Raumordnung - Bericht
11. LAG Nockregion Budgetwerte 2022 – Vereinbarung „KLAR“
12. Homepage „NEU“
13. Allgemeine Informationen

Die Zustellnachweise (Rsb bzw. E-Mail-Übermittlungsbestätigung) über die Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Gemeinderates liegen vor.

Der Bürgermeister, Herr Friedrich Paulitsch begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheit und Entschuldigungsgründe:

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idgF

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

Altersberger Harald und **Stefan Mitterer**
Einstimmig angenommen.

TOP 2 der Tagesordnung

Anträge

Keine Anträge

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Baldramsdorf durch den örtlichen Kontrollausschuss am 16.12.2021, Zahl: 014-1/2021-4/Zr Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

Bürgermeister Paulitsch übergibt das Wort an den Obmann des Kontrollausschusses, Stefan Mitterer und dieser berichtet, dass am 16.12.2021 die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses für den Zeitraum 01.11.2021 bis 16.12.2021 stattgefunden hat.

Nach einem kurzen Bericht über die Sitzung und deren Feststellungen bedankt sich der Obmann bei allen Mitgliedern für die konstruktive Arbeit und bei der Finanzverwalterin Carina Zraunig für die vorbildliche Führung der Gemeindekasse, Belege, Abgabebuchhaltung, Tagesauszüge und dergleichen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister dankt dem Obmann Stefan Mitterer für den Bericht.



TOP 4 der Tagesordnung

Haushaltsvoranschlag 2022

- a. Verordnungsentwurf
- b. Verrechnungstunden Wirtschaftshof
- c. Kassenkredit Sparkasse

a) Verordnungsentwurf

Verordnungsentwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 20. Dezember, ZI.902-0/BUD-2022-1175-1 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.049.400,00
Aufwendungen:	€ 3.996.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 52.700,00

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.852.300,00
Auszahlungen:	€ 7.832.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 980.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5



Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit Postenklasse 0

Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7.

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8500, 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 534.070

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Baldramsdorf www.baldramsdorf.gv.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: dem Verordnungsentwurf gemäß der vorangeführten Voranschlagsbeträge gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 für 2022 und Beilage 1 textliche Erläuterungen vollinhaltlich zuzustimmen.

b) Verrechnungstunden Wirtschaftshof

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: den Stundensätzen für den Wirtschaftshof

1.	Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	€ 40,00
2.	Verrechnungssatz Kilometer Fahrzeug	€ 2,30
3.	Verrechnungsstunde für Traktor	€ 38,70

für das Haushaltsjahr 2022, vollinhaltlich zuzustimmen.



c) Kassenkredit Sparkasse

Der Vorsitzende erläutert das nachstehende Angebot:

Klagenfurt, 01.12.2021

Anbot Kassenkredit 2022

Sehr geehrte Frau Mag. (FH) Zraunig!

Nachstehend können wir Ihnen folgendes Anbot über einen Kassenkredit in Höhe von **€ 534.070,00** unterbreiten:

Laufzeit: 01.01.2022 – 31.12.2022

Fixzinssatz: 0,30 % p.a.

Bereitstellungsprovision: keine

Mit diesem Anbot bleiben wir Ihnen bis 31.12.2021 im Wort.

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: den Kassenkredit der Kärntner Sparkasse in der Höhe von € 534.070,00 zum Fixzinssatz von 0,30 % für 2022, vollinhaltlich zuzustimmen. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kredites überschreitet nicht 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 "Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gem. Anlage 2 der VRV 2015 des 2. vorangegangenen Finanzjahres.

TOP 5 der Tagesordnung

Mittelfristiger Investitionsplan 2022-2026

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: dem oben angeführten und in Beilage 2 Amtsvortrag MEIFP mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gem. § 21 K-GHG, vollinhaltlich zuzustimmen.

TOP 6 der Tagesordnung

BZ Baldramsdorf – Vergabe Gewerke und allgemeine Information

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 und der Empfehlung des Bauausschusses vom 16.12.2021 **einstimmig** die Anträge wie folgt zu vergeben:

- a) die **Baumeisterarbeiten Trockenbau** BZ Baldramsdorf gem. Beilage 3a Prüfbericht Trockenbau an die **Firma Seebacher** zu vergeben.
- b) die **Zimmermeisterarbeiten** BZ Baldramsdorf gem. Beilage 3b Prüfbericht Zimmermann an die **Firma BikBau GmbH** zu vergeben und für die Fassade ein Nachtragsangebot einzuholen, hier sind Kostenreduzierungen möglich.
- c) die **Malerarbeiten** BZ Baldramsdorf gem. Beilage 3e Prüfbericht Maler an die **Firma Pacher** zu vergeben.
- d) den **Einbau Personenaufzug** BZ Baldramsdorf gem. Beilage 3c Prüfbericht Personenaufzug an die **Firma ThyssenKrupp** zu vergeben.



- e) den **Einbau Kunststofffenster** mit Alu Vorsatzschale BZ Baldramsdorf gem. Beilage 3f Prüfbericht Kunststofffenster an die **Firma Wicknorm** zu vergeben.
- f) die **Dacharbeiten** BZ Baldramsdorf gem. Beilage 3g Prüfbericht Dacharbeiten an die **Firma Leopold Holding GmbH** zu vergeben.

TOP 7 der Tagesordnung

Raumordnung – Widmungen – Änderung Flächenwidmungsplan

- a) 3/2021 Holzlagerplatz und LKW-Abstellplatz - Robert Peitler
- b) 2/2021 Kleingartenanlage Schüttbach – Neuverordnung 2021

a) Widmungsantrag 3/2021 Holzlagerplatz Robert Peitler

Lfd. Nr.:	Antragsteller:	Grundstücksnummer u Katastralgemeinde:	Ausmaß in m ² :	Bisherige Widmung:	Beantragte Widmung:
3/2021	[REDACTED]	GP 788/1 u. 789, KG. 73402 Baldramsdorf	559 m ² und 1.822 m ²	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland-Holzlagerplatz und LKW-Abstellplatz

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: den Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf der Umwidmungsanregung 3/2021 von Robert Peitler gemäß Kundmachung vom 17.11.2021, Zahl: 031-2/2021-3 vollinhaltlich zuzustimmen.

b) Kleingartenanlage Schüttbach – Neuverordnung 2021

Lfd. Nr.:	Antragsteller:	Grundstücksnummer u Katastralgemeinde:	Ausmaß in m ² :	Bisherige Widmung:	Beantragte Widmung:
2/2021	[REDACTED]	1614/1 TLW., 1614/2, 1625/1 TLW., 1625/2 TLW., 1651/6 TLW., 1651/7, 1651/8 TLW., 1651/9 TLW., ALLE KG BALDRAMSDORF	Gesamt 51.455 m ²	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland Kleingartenanlage und Allgemeine Verkehrsfläche

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: der Umwidmungsanregung und Neuverordnung des Teilbebauungsplanes Kleingartenanlage Schüttbach gemäß Kundmachung vom 17.11.2021, Zahl: 031-2/2021-4 und Beilage 4 Kleingartenanlage und Verordnung vollinhaltlich zuzustimmen.



TOP 8 der Tagesordnung

Weihnachtspaketaktion 2021

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: auch heuer wieder eine Weihnachtspaketaktion durchzuführen; den Auftrag zur Befüllung und Lieferung der Pakete an die Firma ADEG Hinteregger, 9811 Lendorf, zu vergeben; die Kosten liegen bei € 25,00 pro Paket.

Finanzierung: Haushaltsvoranschlag 2021

TOP 9 der Tagesordnung

Dorfladen Vergabe

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: die Vergabe Betreiber Dorfladen an Martina Seebacher und Alwin Ferner zu fixieren. Weiters soll eine Vereinbarung in Zusammenarbeit mit den Interessenten ausgearbeitet werden.

TOP 10 der Tagesordnung

Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: den Auftrag zu erteilen, dass die angeführten Empfehlungen seitens der Amtsleitung geprüft und dann nach Machbarkeit bzw. Amtsausübung zur Umsetzung gelangen. Die Umsetzung wird als Bericht der Landesregierung übermittelt.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass bei der Feststellung der (Nicht-) Erfüllung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich einer widmungsgemäßen Bebauung auf *den durch die Gemeinde festgestellten tatsächlichen Baufortschritt, im Sinne, der zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Vereinbarung, abgestellt wird.*

TOP 11 der Tagesordnung

LAG Nockregion

- a) Budgetwerte 2022
- b) Vereinbarung KLAR

a) Budgetwerte 2022

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: die unten angeführten Beiträge sowie weiters die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Nockregion-Oberkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029. Auf Basis des Finanzjahres 2022



werden die Eigenmittel vom 1.1.2023 bis 31.12.2029 pro Einwohner und Jahr € 1,80 betragen.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Gemeinde Baldramsdorf - Eigenmittel Projekte Nockregion

	2022	2023
LAG Nockregion-Oberkärnten		
Regionseuro Leader (Büro LAG Nockregion)	2 820,00 €	3 324,60 €
RV Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge		
KEM Millstätter See	1 362,00 €	1 362,00 €
KLAR! Nockregion	1 375,00 €	1 375,00 €
Veranstaltungskalender www.nockregion-ok.at	210,00 €	210,00 €
Alte Sorten - neue Blüten (Kleinprojekt: für alle Gemeinden, Betrag einmalig)	76,00 €	
Summe	5 843,00 €	6 271,60 €

Finanzierung: Haushaltsvoranschlag 2022 und Voranschlag 2023

b) Vereinbarung KLAR Finanzierung KLAR! Nockregion

KLAR! Konzept- und Umsetzungsphase	
Erstellung Anpassungskonzept	Umsetzungsphase
Laufzeit: 2021	Laufzeit: FJ 2022 – FJ 2024
Kosten pro Gemeinde	Kosten pro Gemeinde
€ 0	FJ 2022- FJ 2023 € 1.375
(Rücklagen des Regionalverbandes)	FJ 2023- FJ 2024 € 1.375
1 Jahr	2 Jahre
Kosten total: € 0	Kosten total: € 2.750

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: die angeführten Beträge zur Finanzierung der KLAR Nockregion in das Budget 2022 – 2024 € 2.750 (€ 1.375 p.a.) zu übernehmen und der Teilnahme an der KLAR Nockregion mittels Unterfertigung der Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Beilage 3) vollinhaltlich zuzustimmen.

Finanzierung: Haushaltsvoranschlag 2021 und MEFP 2022-2024 MEFP Nachtrag



TOP 12 der Tagesordnung

Homepage NEU

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021 **einstimmig**: eine neue Homepage in Auftrag zu geben. Einholung von 3 passenden Angeboten und Vergleich der Leistung und dann Vergabe an den Bestbieter.

Finanzierung: 1.Nachtragsvoranschlag 2022

TOP 13 der Tagesordnung

Allgemeine Informationen

Baldramsdorfer Gutscheine – alle Direktvermarkter + Gasthäuser – Auflage im Gemeindeamt
Lichtsäule wurde geliefert
Loipe gespurt
Bauabschnitt 1 Zörbach

Der Bürgermeister schließt die Sitzung. Ende der Sitzung: 19:00 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(AL Carina Zraunig)

(GR Altersberger Harald)

(Friedrich Paulitsch)

(GR Stefan Mitterer)

Gemäß § 45 Abs. (1) K-AGO 1998 idgFassung:

(AL Carina Zraunig)



Inhaltsverzeichnis:

TOP 1 DER TAGESORDNUNG	2
BESTELLUNG VON ZWEI PROTOKOLLUNTERFERTIGERN GEMÄß § 45 ABS. 4 K-AGO 1998 IDGF	2
TOP 2 DER TAGESORDNUNG	2
ANTRÄGE	2
TOP 3 DER TAGESORDNUNG	2
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE REGELMÄßIGE PRÜFUNG DER GEBARUNG DER GEMEINDE BALDRAMSDORF DURCH DEN ÖRTLICHEN KONTROLLAUSSCHUSS AM 16.12.2021, ZAHL: 014-1/2021-4/ZR VORLAGE GEM. § 93 ABS. (3) K-AGO	2
TOP 4 DER TAGESORDNUNG	3
HAUSHALTSVORANSCHLAG 2022	3
A. VERORDNUNGSENTWURF	3
B. VERRECHNUNGSSTUNDEN WIRTSCHAFTSHOF	3
C. KASSENKREDIT SPARKASSE	3
TOP 5 DER TAGESORDNUNG	5
MITTELFRISTIGER INVESTITIONSPLAN 2022-2026	5
TOP 6 DER TAGESORDNUNG	5
BZ BALDRAMSDORF – VERGABE GEWERKE UND ALLGEMEINE INFORMATION	5
TOP 7 DER TAGESORDNUNG	6
RAUMORDNUNG – WIDMUNGEN – ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN	6
A) 3/2021 HOLZLAGERPLATZ UND LKW-ABSTELLPLATZ - ROBERT PEITLER	6
B) 2/2021 KLEINGARTENANLAGE SCHÜTTBACH – NEUVERORDNUNG 2021	6
TOP 8 DER TAGESORDNUNG	7
WEIHNACHTSPAKETAKTION 2021	7
TOP 9 DER TAGESORDNUNG	7
DORFLADEN VERGABE	7
TOP 10 DER TAGESORDNUNG	7
PRÜFUNGSBERICHT ÜBER TEILBEREICHE DER GEBARUNG – RAUMORDNUNGSVERTRÄGE	7
TOP 11 DER TAGESORDNUNG	7
LAG NOCKREGION	7
A) BUDGETWERTE 2022	7
B) VEREINBARUNG KLAR	7
TOP 12 DER TAGESORDNUNG	9
HOMEPAGE NEU	9





BEILAGE 1 Sitzung GR am 20.12.2021

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Ziele in Bezug auf die Haushaltsführung sind:

- Einhaltung der Haushaltsgrundsätze insbesondere
- Wirkungsorientierung
- Effizienz und Transparenz des Verwaltungshandelns
- sowie eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage

Ziele in Bezug auf das Gemeindevermögen sind:

- Substanzerhalt sowie
- nach Möglichkeit Vermögensaufbau bzw. Verbesserung

Ziele in Bezug zur Bevölkerung:

- Erhaltung der Infrastruktur und Zukunftsvorsorge (Kindergarten und Schulen)
- Sicherheit der Bevölkerung (Wildbachverbauungen)

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Ein kurzer Rückblick auf die letzten 2 Corona-Jahre hat aufgezeigt, wie sensibel Gemeindefinanzen reagieren können. Wiederholt hat die Gemeinde Schwierigkeiten das Budget auszugleichen. Verantwortlich neben den Einbußen bei den Ertragsanteilen sind dafür vor allem auch Transferzahlungen an das Land, Verbände usw.

Der Gemeinde steht durch die Kürzung der Ertragsanteile und den Auswirkungen der Covid 19 Krise neben den Pflichtausgaben kaum Spielraum für Investitionen mehr zur Verfügung. Es ist auch schwer möglich die operativen Aufwendungen durch operative Erträge zu decken. Die Gemeinde muss Mitteln aus den Gemeindefinanzausgleich verwenden, um einen annähernd ausgeglichenen Haushalt zu budgetieren.

Aufgrund der gestiegenen Pflichtausgaben sind für Investitionen oder Subventionen aus dem operativen Haushalt keine Mittel vorhanden. Dies bedeutet, dass zukünftige Anschaffungen nur mehr mit Bedarfszuweisungsmitteln möglich sind. Davon **ausgenommen** sind die Gebührenhaushalte, da diese die operative und investive Gebarung tragen und dazu auch in der Lage sind.

Nachstehend die Erläuterungen zu den Pflichtausgaben mit den %-mäßigen Steigerungen für 2022.

Im Haushaltsvoranschlag 2022 sind Steigerungen der Pflichtausgaben und Mehreinnahmen laut folgender Aufstellung berücksichtigt:					
Gegenüberstellung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben von 2020 bis 2022					
Einnahmen-Text	2020	2021	2022	+/- Betrag	+/- in %
Ertragsanteile	1.602.144,19 €	1.617.300,00 €	1.710.100,00 €	92.800,00 €	5,79%
Finanzausgleich § 24 FAG	80.600,00 €	77.200,00 €	78.100,00 €	900,00 €	1,12%
Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz	58.400,00 €	58.400,00 €	57.200,00 €	- 1.200,00 €	-2,05%
Summe	1.743.164,19 €	1.754.921,00 €	1.845.400,00 €	92.500,00 €	5,31%
Ausgaben-Text	2020	2021	2022	+/- Betrag	+/- in Prozent
Landesumlage	43.900,00 €	44.000,00 €	47.900,00 €	100,00 €	0,23%
Sozialhilfe Kopfquote	512.800,00 €	542.100,00 €	566.800,00 €	29.300,00 €	5,71%
Abgang Krankenanstalten	271.300,00 €	283.900,00 €	290.600,00 €	12.600,00 €	4,64%
Sozialhilfverbandsumlage	21.300,00 €	21.300,00 €	41.100,00 €	- €	0,00%
Schulhalterbeiträge für Volks- und Sonderschulen	1.800,00 €	1.800,00 €	2.600,00 €	- €	0,00%
Beiträge an den Kärntner Schulbaufonds	30.300,00 €	29.900,00 €	33.400,00 €	- 400,00 €	-1,32%
Schulgemeindeverbandsumlage	96.000,00 €	95.200,00 €	95.700,00 €	- 800,00 €	-0,83%
Verkehrsverbund	6.800,00 €	6.900,00 €	8.600,00 €	100,00 €	1,47%
Schulhalterbeitrag Musikschulen	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	- €	0,00%
Schulhalterbeitrag f. Berufsschulen	200,00 €	3.700,00 €	2.600,00 €	3.500,00 €	1750,00%
Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen	39.600,00 €	45.900,00 €	53.000,00 €	6.300,00 €	15,91%
Beitrag an die Verwaltungsgemeinschaft Rettungseuro	25.500,00 €	25.900,00 €	26.500,00 €	400,00 €	1,57%
Rettungseuro	18.600,00 €	18.700,00 €	21.700,00 €	100,00 €	0,54%
Summe Ausgaben	1.071.820,00 €	1.121.000,00 €	1.192.200,00 €	51.200,00 €	4,78%

Die Ertragsanteile und Ausgaben wurden laut Meldung der Abteilung 3 – Gemeinden veranschlagt.

In den Haushalten eingearbeitet sind auch die internen Vergütungen enthalten:

Die Gruppe 0 enthält Vergütungen in Höhe von € 104.800,00 von den marktbestimmten Betrieben für Verwaltungsleistungen. Weiters sind auch die Vergütungen des Haushaltes für die Leistungen des Bauhofes in Höhe von € 98.700 nachgewiesen.

Grp.	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	104.800,00	2.200,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	1.600,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	17.700,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	13.500,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	200,00
6	Straßen-und Wasserbau, Verkehr	0,00	9.500,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	3.500,00
8	Dienstleistungen	98.700,00	155.300,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		203.500,00	203.500,00

Die gesamten Transferzahlungen an Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände umfassen für das Jahr 2022 € 2.010.000,00

Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen

Transferzahlung von/an	Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Bund, Bundesfonds, Bundeskammern			
	Kapitaltransfers	0,00	0,00
	laufende Transfers	137.800,00	3.900,00
Länder, Landesfonds, Landesammern			
	Kapitaltransfers	2.244.400,00	0,00
	laufende Transfers	337.200,00	990.500,00
Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds			
	Kapitaltransfers	0,00	0,00
	laufende Transfers	0,00	269.700,00
Sozialversicherungsträger			
	Kapitaltransfers	0,00	0,00
	laufende Transfers	0,00	0,00
sonst. Träger des öffentlichen Rechts			
	Kapitaltransfers	122.100,00	0,00
	laufende Transfers	0,00	745.900,00
Gesamtsummen	Kapitaltransfers	2.366.500,00	0,00
	laufende Transfers	475.000,00	2.010.000,00

MEFP - Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan § 21 K-GHG

Bei der mittelfristigen Planung wurden folgende Werte zugrunde gelegt

- Personal Steigerung 2022 um 2,5% und mittelfristig um 2% p.a. lt. Bekanntgabe der Abteilung 3 bzw. Hochrechnung durch das Personalprogramm
- Ertragsanteile und Landesumlage – lt. Bekanntgabe Abteilung 3 – 2026 = 2025

Die **aktuelle Prognose des BMF von Oktober 2020** sieht folgende, bei der Erstellung des VA 2021 (inkl. MEIFP) zu berücksichtigende **Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile** vor:

Jahr 2021:	- 0,6 %	gegenüber 2020 (inkl. Endabrechnung)
Jahr 2022:	+ 11,2 %	gegenüber 2021 (inkl. Endabrechnung)
Jahr 2023:	+ 6,0 %	gegenüber 2022 (inkl. Endabrechnung)
Jahr 2024:	+ 5,2 %	gegenüber 2023 (inkl. Endabrechnung)

- Werte wurden lt. genehmigten Finanzierungsplänen eingearbeitet
 - o Unterhauser Bach bis 2022
 - o Bildungszentrum lt. Kostenschätzung und Zusicherung Schulbaufonds – 2020 bis 2023
 - o WLW Zörbach 2021 bis 2023 – Ansatz 633100
 - o Ankauf Tanklöschfahrzeug 2022 – Ansatz 1630

		EVA 2022	FVA 2022	EVA 2023	FVA 2023	EVA 2024	FVA 2024
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag	VA-Betrag	VA-Betrag	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	4.049.400,00 €	3.734.800,00 €	3.672.100,00 €	3.358.500,00 €	3.593.800,00 €	3.291.000,00 €
	SU	3.996.700,00 €	3.599.100,00 €	3.486.200,00 €	3.094.000,00 €	3.512.900,00 €	3.131.500,00 €
	SA0/SA1	52.700,00 €	135.700,00 €	185.900,00 €	264.500,00 €	80.900,00 €	159.500,00 €
	1						
	1						
	SU	- €		- €		- €	
	SA00	52.700,00 €		185.900,00 €		80.900,00 €	
investive Gebarung	MVAG- Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag				
	SU		1.921.900,00 €		6.300,00 €		6.100,00 €
	SU		4.168.300,00 €		83.600,00 €		79.800,00 €
	SA2		- 2.246.400,00 €		- 77.300,00 €		- 73.700,00 €
	SA3		- 2.110.700,00 €		187.200,00 €		85.800,00 €
Finanzierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag				
	SU		1.195.600,00 €		3.400,00 €		3.400,00 €
	SU		65.300,00 €		47.400,00 €		47.900,00 €
	SA4		1.130.300,00 €		- 44.000,00 €		- 44.500,00 €
	SA5		- 980.400,00 €		143.200,00 €		41.300,00 €

		EVA 2025	FVA 2025	EVA 2026	FVA 2026
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	3.671.400,00 €	3.387.300,00 €	3.641.300,00 €	3.405.700,00 €
	SU	3.530.800,00 €	3.169.500,00 €	3.487.100,00 €	3.209.900,00 €
	SA0/SA1	140.600,00 €	217.800,00 €	154.200,00 €	195.800,00 €
	1				
	1				
	SU	- €		- €	
	SA00	140.600,00 €		154.200,00 €	
investive Gebarung	MVAG- Ebene:				VA-Betrag
	SU		6.100,00 €		5.900,00 €
	SU		77.200,00 €		53.600,00 €
	SA2		- 71.100,00 €		- 47.700,00 €
	SA3		146.700,00 €		148.100,00 €
Finanzierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:				VA-Betrag
	SU		3.500,00 €		3.500,00 €
	SU		48.400,00 €		24.400,00 €
	SA4		- 44.900,00 €		- 20.900,00 €
	SA5		101.800,00 €		127.200,00 €

Investive Gebarung 2022

§ 15 K-GHG unterscheidet Investitionen abhängig von der Überschreitung definierter Wertgrenzen anhand der zugrundeliegenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in „investive Einzelvorhaben“ oder „sonstige Investitionen“. Investitionen können ein- oder mehrjährig sein.

Folgende sonstigen Investitionen sind im laufenden Jahr eingeplant:

Die Finanzierung der sonstigen Investitionen erfolgt aus dem laufenden Haushalt oder über Transferzahlungen des Landes. Die Investitionen der Gebührenhaushalte finanzieren sich aus ihren eigenen Einnahmen des laufenden Jahres.

§ 15 Investitionen und deren Durchführung Abs. (3) Eine sonstige Investition ist gegeben, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter den Betrag von Euro 400.- übersteigen, aber höchstens den jeweiligen Betrag für investive Einzelvorhaben betragen.

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung											
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds Konto		Investition			Finanzierung					Ergebnis Finanzierungs- ergebnis
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel oper. Gebarung	Geldfluss	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	
II. Sonstige Investitionen											
2000000 Sonstige Investitionen											
2022	010000	042000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
2022	163000	042000	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
2022	164000	004000	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
2022	240000	042000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
2022	380000	042000	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
2022	816000	005000	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00
2022	817000	042000	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
2022	820000	020000	5.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.700,00
2022	820000	030000	5.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.400,00
2022	820000	042000	2.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.800,00
2022	850000	004000	54.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.100,00
2022	850100	004000	9.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.400,00
2022	850100	050000	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00
2022	851000	004000	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2022	852000	010000	3.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.600,00
Summe	2000000		105.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.400,00

Gesetzliche Definition von sonstigen Investitionen:

Folgende investive Einzelvorhaben sind eingeplant:

Die Veranschlagung als Investition ist gemäß § 16 K-GHG nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Mittelverwendungen durch zweckgebundene Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) bedeckt sind.

1. Wildbachverbauung Unterhauser Bach

Die Wildbachverbauung Unterhauser Bach wurde durch die Verschiebung des Projektes bedingt durch die Arbeiten der WLW im Zuge der Naturkatastrophen erst im Jahr 2021 fast vollständig fertiggestellt. 2022 sind noch die Asphaltierungsarbeiten und die Arbeiten bei der L5 eingeplant.

2. Wildbachverbauung Zörbach

Die Wildbachverbauung Zörbach startet im Jahr 2022, wobei im Jahr 2020 und 2021 bereits Kosten für die Genehmigung notwendiger Deponierflächen beansprucht wurden und wird ins Haushaltsjahr 2022 weitergeführt. Hier liegt bereits ein genehmigter Finanzierungsplan vor.

3. Umbau- und Sanierung Bildungszentrum

Die Sanierung der Volksschule startete COVID 19 bedingt erst 2021. Die gesamten Kosten wurden jetzt neu auf die Bauphasen aufgeteilt. Viele der Gelder für die Projekte sind aber bereits 2020 und 2021 geflossen, aus diesem Grund verzeichnen wir auch einen starken Abgang im investiven Bereich 2022. Die Gelder sind allerdings als liquide Mittel vorhanden, können allerdings nicht mehr budgetiert werden.

Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben												
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds Konto		Investition			Finanzierung				Ergebnis		
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	
1200043 Ankauf Tanklöschfahrzeug (TLFA2000) (1630_FEUERWEHRAUTO)												
2022	163000	040000	344.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	344.800,00
2022	163000	301100	0,00	0,00	0,00	0,00	222.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-222.700,00
2022	163000	303200	0,00	0,00	0,00	0,00	122.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-122.100,00
Summe	1200043 2022		344.800,00	0,00	0,00	0,00	344.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	1200043 SA		344.800,00	0,00	0,00	0,00	344.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1200005 Bildungszentrum Baldramsdorf (211000_6)												
Saldo	1200005 2019		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.386,58
Summe	1200005 2020		12.710,34	0,00	0,00	0,00	367.927,38	51.200,00	0,00	0,00	0,00	-406.417,04
Summe	1200005 2021		642.100,00	0,00	0,00	0,00	1.322.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-679.900,00
2022	211000	061000	3.699.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.699.600,00
2022	211000	301100	0,00	0,00	0,00	0,00	1.571.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.571.000,00
2022	211000	346100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.148.800,00	0,00	0,00	0,00	-1.148.800,00
Summe	1200005 2022		3.699.600,00	0,00	0,00	0,00	1.571.000,00	1.148.800,00	0,00	0,00	0,00	979.800,00
Saldo	1200005 SA		4.354.410,34	0,00	0,00	0,00	3.260.927,38	1.200.000,00	0,00	0,00	0,00	43.869,54
1200044 Wildbachverbauung Zörbach (6330_ZOERBACH_WLV)												
Summe	1200044 2020		7.325,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.325,04
Summe	1200044 2021		59.300,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.300,00	0,00	0,00
2022	633200	754000	360.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	360.700,00
2022	633200	871000	0,00	0,00	360.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-360.700,00
Summe	1200044 2022		360.700,00	0,00	360.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	1200044 SA		427.325,04	0,00	410.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.300,00	0,00	7.325,04
1200042 Wildbachverbauung Unterhauserbach (633000_1_UNTERHAUSERBACH)												
Saldo	1200042 2019		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	382,50
Summe	1200042 2020		47.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.800,00	0,00	0,00
Summe	1200042 2021		201.000,00	0,00	201.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2022	633100	754000	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90.000,00
2022	633100	871000	0,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-90.000,00
Summe	1200042 2022		90.000,00	0,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	1200042 SA		338.800,00	0,00	291.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.800,00	0,00	382,50
1200033 Austausch Leitungen (850000_12)												
Summe	1200033 2020		279.825,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	279.825,96
Summe	1200033 2021		15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.400,00	0,00	0,00	0,00	-28.400,00
2022	850000	060000	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
2022	850000	341000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.400,00	0,00	0,00	0,00	-43.400,00
Summe	1200033 2022		15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.400,00	0,00	0,00	0,00	-28.400,00
Saldo	1200033 SA		309.825,96	0,00	0,00	0,00	0,00	86.800,00	0,00	0,00	0,00	223.025,96
Saldo	SA+SA+...		5.775.161,34	0,00	701.700,00	0,00	3.605.727,38	1.286.800,00	0,00	57.100,00	0,00	274.603,04

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.049.400,00
Aufwendungen:	€ 3.996.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 52.700,00

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.852.300,00
Auszahlungen:	€ 7.832.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 980.400,00

3.2. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4.049.400	3.734.800
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.996.700	3.599.100
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	52.700	135.700
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	52.700	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	1.921.900
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		4.168.300
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-2.246.400
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-2.110.700
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	1.195.600
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		65.300
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		1.130.300
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-980.400

Die Gemeinde weist im F-VA im Saldo 1 (SA1) einen positiven Saldo aus. Allerdings wird dieser positive Saldo benötigt, um die Investitionen abzudecken. Der Voranschlag 2022 ergibt einen negativen Nettofinanzierungssaldo, zu welchen noch die Summen aus der Finanzierungstätigkeit dazukommen und dadurch einen negativen Saldo von € -980.400 ergeben. Der Großteil dieser Mittel ist aber bereits 2021 an die Gemeinde geflossen und liegt als liquide Zahlungsmittelreserve bereit.

Nachstehend die Haushalte bereinigt um die Gebührenhaushalte:

Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen weiterhin einer gesonderten Darstellung bzw. Auswertungsmöglichkeit. Vor allem für Kalkulationen, den Substanzerhalt des jeweiligen Bereiches oder gesetzlich normierte Zweckbindungen von Mittelaufbringungen (Gebühren, Abgaben, Beiträge) ist dies weiterhin erforderlich.

Es betrifft dies ausschließlich die Ansatzgruppen 8500 bis 8599 gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Der Ansatz 820. (Wirtschaftshof) wird ebenso als abgegrenzter Teilbereich weitergeführt. Die bisher als verpflichtend vorgesehenen Teilbereiche erfordern somit auch im integrierten Rechnungswesen einer buchhalterischen Abgrenzung, um die relevanten Rahmenbedingungen einhalten zu können. **Das bedeutet, dass auch die Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes um die Gebührenhaushalte bereinigt werden müssen, um den „hoheitlich, operativen Deckungsgrad“ darstellen zu können.**

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend zu führenden Betriebe (GHHs):				
	EVA	EVA	FVA	FVA
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt:	52.700	52.700	135.700	-980.400
<i>abzüglich:</i>				
<i>Wirtschaftshof - Ansatz 820:</i>	0	0	13.900	0
<i>Wasserversorgung - Ansatz 850:</i>	57.300	57.300	78.800	0
<i>Abwasserentsorgung - Ansatz 851:</i>	8.000	8.000	25.100	0
<i>Müllentsorgung - Ansatz 852:</i>	2.800	2.800	3.600	0
<i>Wohngebäude - Ansatz 853:</i>	0	0	0	0
<i>Sonstige kostendeckende Betriebe - 859...:</i>	0	0	0	0
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	-15.400	-15.400	14.300	-980.400

Diese Darstellung zeigt den hoheitlichen, operativen Cash-Flow – nach Abzug der Gebührenhaushalte.

Aus dieser Aufgliederung ist ersichtlich, dass sich der operative Bereich (SA1) sich etwas gegenüber 2021 verbessert hat. Aber aus dem operativen Bereich gibt es auch 2022 kaum Spielraum für Investitionen bzw. Subventionen.

Aus der Kennzahl (SA00) ist ersichtlich, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen nicht tragen könnte, das bedeutet sich den Vermögenserhalt bzw. den Substanzerhalt im hoheitlichen Bereich eigentlich nicht leisten kann. Das negative Nettoergebnis im E-VA ist auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen) zurückzuführen.

Die Gebührenhaushalte sind durchgehend positiv, das bedeutet, dass sich die Kosten und Auszahlungen sowie die notwendigen Investitionen aus den Gebührenhaushalten tragen. Eine Nachkalkulation der Gebühren ist aber 2022 spätestens 2023 notwendig.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Vermögen wurde, wo Daten und Buchhaltungswerte vorhanden sind, nach den tatsächlichen Daten aus der Buchhaltung bewertet. In der Buchhaltung wurde seit den 90er Jahren die Anlagen gebucht und erfasst.

Bei Grundkäufen sowie Gebäuden wurden die Kaufverträge (Echtwerte) herangezogen. Bei nicht mehr vorhandenen Kaufverträgen wurde das Rasterverfahren angewendet.

Bei der Bewertung der Straßen wurde auch nach den Buchhaltungswerten (Echtwerten) vorgegangen. Wo keine Bewertung aus buchhalterischen Werten möglich war, wurde ein Wert von € 50 pro m² herangezogen. Der große Schwung bei der Straßensanierung wurde im Zuge der Staubfreimachung in den 60er und 70er Jahren durchgeführt, dadurch sind viele der Straßen bereits abgeschrieben. Die Straßen wurden zu 100% mit Bedarfszuweisungsmitteln gebaut.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Eine Erreichung des Zieles ein 0-Defizit ist anzustreben, wurde für 2022 nicht geschafft, da die Gemeinde mehrere sonstige Investitionen sowie investive Einzel-Vorhaben durchführt. Die Gemeinde kann die Vorhaben durch Ansparungen bzw. bereits erhaltene Transferzahlungen für diese Projekte in den Vorjahren und Aufnahme von Darlehen aber durchaus realisieren und gleitet dadurch in keine Verschuldung ab.

AMTSVORTRAG – BEILAGE 2

Bei der mittelfristigen Planung wurden folgende Werte zugrunde gelegt

- Personal Steigerung 2022 um 2,5% und mittelfristig um 2% p.a. lt. Bekanntgabe der Abteilung 3 bzw. Hochrechnung durch das Personalprogramm
- Ertragsanteile und Landesumlage – lt. Bekanntgabe Abteilung 3 – 2026 = 2025

Jahr **2022**: + **20,15 %** gegenüber **2020**
 Jahr **2023**: + **5,23 %** gegenüber 2022
 Jahr **2024**: + **2,79 %** gegenüber 2023
 Jahr **2025**: + **4,24 %** gegenüber 2024

- Werte wurden lt. genehmigten Finanzierungsplänen eingearbeitet
 - o Unterhauser Bach bis 2022
 - o Bildungszentrum lt. Kostenschätzung und Zusicherung Schulbaufonds – 2020 bis 2023
 - o WLV Zörbach 2021 bis 2023 – Ansatz 633100
 - o Ankauf Tanklöschfahrzeug 2022 – Ansatz 1630

		EVA 2022	FVA 2022	EVA 2023	FVA 2023	EVA 2024	FVA 2024
<i>operative Gebarung</i>	<i>MVAG- Ebene:</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>
	SU	4.049.400,00 €	3.734.800,00 €	3.672.100,00 €	3.358.500,00 €	3.593.800,00 €	3.291.000,00 €
	SU	3.996.700,00 €	3.599.100,00 €	3.486.200,00 €	3.094.000,00 €	3.512.900,00 €	3.131.500,00 €
	SA0/SA1	52.700,00 €	135.700,00 €	185.900,00 €	264.500,00 €	80.900,00 €	159.500,00 €
	1						
	1						
	SU	- €		- €		- €	
	SA00	52.700,00 €		185.900,00 €		80.900,00 €	
<i>investive Gebarung</i>	<i>MVAG- Ebene:</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>				
	SU		1.921.900,00 €		6.300,00 €		6.100,00 €
	SU		4.168.300,00 €		83.600,00 €		79.800,00 €
	SA2		-2.246.400,00 €		- 77.300,00 €		- 73.700,00 €
	SA3		-2.110.700,00 €		187.200,00 €		85.800,00 €
<i>Finanzierungs- tätigkeit</i>	<i>MVAG- Ebene:</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>				
	SU		1.195.600,00 €		3.400,00 €		3.400,00 €
	SU		65.300,00 €		47.400,00 €		47.900,00 €
	SA4		1.130.300,00 €		- 44.000,00 €		- 44.500,00 €
	SA5		- 980.400,00 €		143.200,00 €		41.300,00 €

		EVA 2025	FVA 2025	EVA 2026	FVA 2026
<i>operative Gebarung</i>	<i>MVAG- Ebene:</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>	<i>VA-Betrag</i>
	SU	3.671.400,00 €	3.387.300,00 €	3.641.300,00 €	3.405.700,00 €
	SU	3.530.800,00 €	3.169.500,00 €	3.487.100,00 €	3.209.900,00 €
	SA0/SA1	140.600,00 €	217.800,00 €	154.200,00 €	195.800,00 €
	1				
	1				
	SU				
	SA00	- €		- €	
<i>investive Gebarung</i>	<i>MVAG- Ebene:</i>	<i>VA-Betrag</i>			<i>VA-Betrag</i>
	SU		6.100,00 €		5.900,00 €
	SU		77.200,00 €		53.600,00 €
	SA2		- 71.100,00 €		- 47.700,00 €
	SA3		146.700,00 €		148.100,00 €
<i>Finanzierungs- tätigkeit</i>	<i>MVAG- Ebene:</i>				<i>VA-Betrag</i>
	SU		3.500,00 €		3.500,00 €
	SU		48.400,00 €		24.400,00 €
	SA4		- 44.900,00 €		- 20.900,00 €
	SA5		101.800,00 €		127.200,00 €

BIZ Baldramsdorf

PRÜFBERICHT TROCKENBAUARBEITEN-1

A) ALLGEMEINES

Für vorzuziehende Arbeiten im Bereich der VS und der MS wurde die Ausschreibung für die Trockenbauarbeiten in 2 Abschnitte geteilt.

Die Ausschreibung Trockenbauarbeiten-1 erfolgte im Zuge einer Direktvergabe.

Die Vergabe erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

B) RECHNERISCHE PRÜFUNG

Fa. Seebacher:

39.39.21.02 D Preisanteile stimmen mit Einheitspreis nicht überein

Additionsfehler beim Gesamtpreis Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

C) TECHNISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine technischen Fehler festgestellt.

D) VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG

Die vertiefte Angebotsprüfung wurde bei allen Firmen und bei wesentlichen Positionen durchgeführt.

1. Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Die Überprüfung erfolgte auf Grund des Preisspiegels und mit den Schätzpreisen aus unserer Preisdatenbank.

Es wurden keine außerordentlichen Preisabweichungen festgestellt.

2. Höherwertige Leistungen

Höherwertige Leistungen wurden grundsätzlich höher angeboten.

3. Aufgliederung der Preise

Die Preisaufgliederung in die Anteile LOHN und SONSTIGES ist aus der Erfahrung erklärbar.

4. Wahlpositionen

Wahlpositionen wurden keine ausgeschrieben.

D) REIHUNG NACH ANGEBOTSPRÜFUNG

Reihung	Firma	Angebotssumme netto	Skonto	Differenz in %
1.	Seebacher	11.243,35	3 %	100,0 %
2.	Weger	11.754,60	3 %	104,3 %
3.	Renofix	12.872,50	3 %	112,7 %
4.	Katholnig	13.798,25	3 %	118,5 %
5.	Grom-Bau	14.139,50	3 %	120,5 %
6.	Lico	15.716,00	3 %	128,5 %

E) VERGABEVORSCHLAG

Die Firma Seebacher aus Seeboden ist nach rechnerischer, technischer und vertiefter Angebotsprüfung Billigstbieter.

Wir schlagen daher für die Vergabe der Trockenbauarbeiten-1 die Firma Seebacher vor.



Ing. Elmar Sabitzer

Klagenfurt, 13.12.2021

Anlage:
Preisspiegel

Ingenieurbüro Ing. Elmar Sabitzer – 9344 Weitensfeld – Angergasse 6

T: 0664-5056340 - W: ib-sabitzer.at

E: office@ib-sabitzer.at

UID: ATU 56415588 - BIC: KSPKAT2KXXX

IBAN: AT32 2070 6045 0049 9696





BIZ Baldramsdorf

PRÜFBERICHT ZIMMERMANN SARBEITEN

A) ALLGEMEINES

Die Ausschreibung erfolgte im Zuge eines nicht offenen Verfahrens.
Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.
Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

B) RECHNERISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

C) TECHNISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine technischen Fehler festgestellt.

D) VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG

Die vertiefte Angebotsprüfung wurde bei allen Firmen und bei wesentlichen Positionen durchgeführt.

1. Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Die Überprüfung erfolgte auf Grund des Preisspiegels und mit den Schätzpreisen aus unserer Preisdatenbank.

Es wurden keine außerordentlichen Preisabweichungen festgestellt.

2. Höherwertige Leistungen

Höherwertige Leistungen wurden grundsätzlich höher angeboten.

3. Aufgliederung der Preise

Die Preisaufgliederung in die Anteile LOHN und SONSTIGES ist aus der Erfahrung erklärbar.

4. Wahlpositionen

Wahlpositionen wurden keine ausgeschrieben.

D) REIHUNG NACH ANGEBOTSPRÜFUNG

Reihung	Firma	Angebotssumme netto	Punkte Preis	Punkte Gewährleistung	Punkte Ökologie	Punkte Gesamt
1.	Bikbau	460.944,50	92,0	5	2	99,0
2.	Tschabitscher	502.932,62	84,3	5	3	92,3
3.	Moser	506.211,10	83,8	5	3	91,8

E) VERGABEVORSCHLAG

Die Firma Bikbau GmbH ist nach rechnerischer, technischer und vertiefter Angebotsprüfung Bestbieter.

Wir schlagen daher für die Vergabe der Zimmermannsarbeiten die Firma Bikbau vor.



Ing. Elmar Sabitzer

Klagenfurt, 13.12.2021

Anlage:
Preisspiegel

Ingenieurbüro Ing. Elmar Sabitzer – 9344 Weitensfeld – Angergasse 6

T: 0664-5056340 - W: ib-sabitzer.at

E: office@ib-sabitzer.at

UID: ATU 56415588 - BIC: KSPKAT2KXXX

IBAN: AT32 2070 6045 0049 9696





BIZ Baldramsdorf

PRÜFBERICHT PERSONENAUFZUG

A) ALLGEMEINES

Die Ausschreibung erfolgte im Zuge eines nicht offenen Verfahrens.
Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.
Von vier eingeladenen Firmen hat nur die Fa. Thyssenkrupp ein Angebot abgegeben.

B) RECHNERISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

C) TECHNISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine technischen Fehler festgestellt.

D) VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG

Die vertiefte Angebotsprüfung wurde bei wesentlichen Positionen durchgeführt.

1. Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Die Überprüfung erfolgte auf Grund von Schätzpreisen aus unserer Preisdatenbank.

Das Angebot entspricht genau den Schätzpreisen.

2. Höherwertige Leistungen

Höherwertige Leistungen wurden grundsätzlich höher angeboten.

3. Aufgliederung der Preise

Die Preisaufgliederung in die Anteile LOHN und SONSTIGES ist aus der Erfahrung erklärbar.

4. Wahlpositionen

Wahlpositionen wurden keine ausgeschrieben.

5. Einsparungen

Die Wartungspositionen für die Dauer von 3 Jahren sind nicht Bestandteil der Baukosten und müssen gesondert beauftragt werden.

D) REIHUNG NACH ANGEBOTSPRÜFUNG

Reihung	Firma	Angebotssumme netto	Punkte Preis	Punkte Gewährleistung	Punkte Ökologie	Punkte Gesamt
1.	Thyssenkrupp	30.820,00	92,0	5	2	99,0

E) VERGABEVORSCHLAG

Die Firma Thyssenkrupp ist nach rechnerischer, technischer und vertiefter Angebotsprüfung Bestbieter.

Wir schlagen daher für die Vergabe der Aufzugsanlage die Firma Thyssenkrupp vor.



Ing. Elmar Sabitzer

Klagenfurt, 13.12.2021

Anlage:
Preisspiegel

Ingenieurbüro Ing. Elmar Sabitzer – 9344 Weitensfeld – Angergasse 6

T: 0664-5056340 - W: ib-sabitzer.at

E: office@ib-sabitzer.at

UID: ATU 56415588 - BIC: KSPKAT2KXXX

IBAN: AT32 2070 6045 0049 9696





BIZ Baldramsdorf

PRÜFBERICHT MALERARBEITEN

A) ALLGEMEINES

Die Ausschreibung erfolgte im Zuge eines nicht offenen Verfahrens.
Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.
Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

B) RECHNERISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

C) TECHNISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine technischen Fehler festgestellt.

D) VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG

Die vertiefte Angebotsprüfung wurde bei allen Firmen und bei wesentlichen Positionen durchgeführt.

1. Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Die Überprüfung erfolgte auf Grund des Preisspiegels und mit den Schätzpreisen aus unserer Preisdatenbank.

Fa. Ortner:

Bei den Brandschutzbeschichtungen wurde ein extrem niedriger Preis angeboten. Zwischenzeitlich wurden diese Beschichtungen jedoch beim Zimmermann ausgeschrieben, da die Arbeiten auf der Baustelle nicht durchführbar sind und nur werksseitig aufgebracht werden kann.

2. Höherwertige Leistungen

Höherwertige Leistungen wurden grundsätzlich höher angeboten.

3. Aufgliederung der Preise

Die Preisaufgliederung in die Anteile LOHN und SONSTIGES ist aus der Erfahrung erklärbar.

4. Wahlpositionen

Wahlpositionen wurden keine ausgeschrieben.

5. Einsparungen

Die Brandschutzbeschichtungen werden nicht ausgeführt (bei Zimmermann).

D) REIHUNG NACH ANGEBOTSPRÜFUNG

Reihung	Firma	Angebotssumme netto	Punkte Preis	Punkte Gewährleistung	Punkte Ökologie	Punkte Gesamt
1.	Pacher	78.349,40	92,0	5	3	100,0
2.	Ortner	90.637,22	79,5	0	3	82,5
3.	Scarsini	115.171,52	62,6	5	2	69,6
4.	Fina	118.856,42	60,6	0	3	63,6

E) VERGABEVORSCHLAG

Die Firma Pacher ist nach rechnerischer, technischer und vertiefter Angebotsprüfung Bestbieter.

Wir schlagen daher für die Vergabe der Malerarbeiten die Firma Pacher vor.



Ing. Elmar Sabitzer

Klagenfurt, 13.12.2021

Anlage:
Preisspiegel

Ingenieurbüro Ing. Elmar Sabitzer – 9344 Weitensfeld – Angergasse 6

T: 0664-5056340 - W: ib-sabitzer.at

UID: ATU 56415588 - BIC: KSPKAT2KXXX

E: office@ib-sabitzer.at

IBAN: AT32 2070 6045 0049 9696





BIZ Baldramsdorf

PRÜFBERICHT KUNSTSTOFFFENSTER

A) ALLGEMEINES

Die Ausschreibung erfolgte im Zuge eines nicht offenen Verfahrens.
Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.
Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

B) RECHNERISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

C) TECHNISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine technischen Fehler festgestellt.

D) VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG

Die vertiefte Angebotsprüfung wurde bei allen Firmen und bei wesentlichen Positionen durchgeführt.

1. Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Die Überprüfung erfolgte auf Grund des Preisspiegels und mit den Schätzpreisen aus unserer Preisdatenbank.

Es wurden keine außerordentlichen Preisabweichungen festgestellt.

2. Höherwertige Leistungen

Höherwertige Leistungen wurden grundsätzlich höher angeboten.

3. Aufgliederung der Preise

Die Preisaufgliederung in die Anteile LOHN und SONSTIGES ist aus der Erfahrung erklärbar.

4. Wahlpositionen

Wahlpositionen wurden keine ausgeschrieben.

D) REIHUNG NACH ANGEBOTSPRÜFUNG

Reihung	Firma	Angebotssumme netto	Punkte Preis	Punkte Gewährleistung	Punkte Ökologie	Punkte Gesamt
1.	Wicknorm	95.806,80	92,0	0	2	94,0
2.	Strussnig	105.444,00	83,6	5	2	91,6
3.	Opitz	122.770,00	71,8	5	2	78,8
4.	Egger&Somos	124.678,00	70,7	5	3	78,7

E) VERGABEVORSCHLAG

Die Firma Wicknorm ist nach rechnerischer, technischer und vertiefter Angebotsprüfung Bestbieter.

Wir schlagen daher für die Vergabe der Kunststofffenster die Firma Wicknorm vor.



Ing. Elmar Sabitzer

Klagenfurt, 13.12.2021

Anlage:
Preisspiegel

Ingenieurbüro Ing. Elmar Sabitzer – 9344 Weitensfeld – Angergasse 6

T: 0664-5056340 - W: ib-sabitzer.at

UID: ATU 56415588 - BIC: KSPKAT2KXXX

E: office@ib-sabitzer.at

IBAN: AT32 2070 6045 0049 9696



BIZ Baldramsdorf

PRÜFBERICHT DACHARBEITEN

A) ALLGEMEINES

Die Ausschreibung erfolgte im Zuge eines nicht offenen Verfahrens.
Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.
Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

B) RECHNERISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

C) TECHNISCHE PRÜFUNG

Es wurden keine technischen Fehler festgestellt.

D) VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG

Die vertiefte Angebotsprüfung wurde nur beim Billigstbieter und bei wesentlichen Positionen durchgeführt.

1. Überprüfung der Preise aller wesentlichen Positionen

Die Überprüfung erfolgte auf Grund des Preisspiegels und mit den Schätzpreisen aus unserer Preisdatenbank.

Es wurden keine außerordentlichen Preisabweichungen festgestellt.

2. Höherwertige Leistungen

Höherwertige Leistungen wurden grundsätzlich höher angeboten.

3. Aufgliederung der Preise

Die Preisaufgliederung in die Anteile LOHN und SONSTIGES ist aus der Erfahrung erklärbar.

4. Wahlpositionen

Wahlpositionen wurden keine ausgeschrieben.

5. Einsparungen

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden von uns Kosteneinsparungen vorgenommen. Die tatsächliche Auftragssumme ist aus dem angefügten Preisspiegel ersichtlich.

D) REIHUNG NACH ANGEBOTSPRÜFUNG

Reihung	Firma	Angebotssumme netto	Punkte Preis	Punkte Gewährleistung	Punkte Ökologie	Punkte Gesamt
1.	Leopold	158.437,69	92,0	5	2	99,0
2.	Mössler	210.042,22	69,4	5	3	77,4

E) VERGABEVORSCHLAG

Die Firma Leopold Holding GmbH ist nach rechnerischer, technischer und vertiefter Angebotsprüfung Bestbieter.

Wir schlagen daher für die Vergabe der Dacharbeiten die Firma Leopold vor.



Ing. Elmar Sabitzer

Klagenfurt, 13.12.2021

Anlage:
Preisspiegel

Ingenieurbüro Ing. Elmar Sabitzer – 9344 Weitensfeld – Angergasse 6

T: 0664-5056340 - W: ib-sabitzer.at

E: office@ib-sabitzer.at

UID: ATU 56415588 - BIC: KSPKAT2KXXX

IBAN: AT32 2070 6045 0049 9696



GEMEINDE BALDRAMSDORF



KLEINGARTENANLAGE SCHÜTTBACH NEUVERORDNUNG 2021

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG

GEMÄSS K-GPLG 1995 LGBL. NR. 23/1995 IDFDG LGBL. NR. 71/2018, II. ABSCHNITT,
§§ 24 BIS 27, BZW. III. ABSCHNITT, §§ 31A UND 31B

GRUNDPARZELLEN: 1614/1 TLW., 1614/2, 1625/1 TLW., 1625/2 TLW., 1651/6 TLW., 1651/7,
1651/8 TLW., 1651/9 TLW., ALLE KG BALDRAMSDORF



VERORDNUNG

ANLAGE 1 – UMWIDMUNGSLAGEPLAN 02/2021

ANLAGE 2 – ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DER FESTGELEGTEN
BEBAUUNGSBEDINGUNGEN

ANLAGE 3 – BEPFLANZUNGSPLAN

ERLÄUTERUNGEN

VERFASSER:
RAUMPLANUNGSBÜRO
DIPL.-ING. JOHANN KAUFMANN
MIESSTALER STRASSE 18
9020 KLAGENFURT

GZ:16032-VO-01
KLAGENFURT, AM 16.11.2021

KUNDMACHUNGSEXEMPLAR
16.11.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf

vom 20.12.2021, Zl. 031-2-2021-02

mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingartenanlage Schüttbach“, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idFdg LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grundparzellen 1614/1 tlw., 1614/2, 1625/1 tlw., 1625/2 tlw., 1651/6 tlw., 1651/7, 1651/8 tlw., 1651/9 tlw., alle KG Baldramsdorf, mit einer Gesamtfläche von 51.455 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, der Anlage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen sowie der Anlage 3 über die festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen.

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Baldramsdorf wird insofern geändert, als unter den Punkten

- 02a/2021) die Umwidmung der Grundparzellen 1614/1 tlw. (1 m²), 1625/1 tlw. (1.947 m²), 1651/6 tlw. (14.462 m²), alle KG Baldramsdorf, im Gesamtausmaß von 16.410 m², von bisher Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Kleingartenanlage
- 02b/2021) die Umwidmung der Grundparzellen 1625/1 tlw. (25 m²), 1651/8 tlw. (16 m²), beide KG Baldramsdorf, im Gesamtausmaß von 41 m², von bisher Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche

festgelegt wird.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindest- und Maximalgröße der Baugrundstücke

- (1) Ein Baugrundstück ist die jeweilige vermessene Pachteinheit.
- (2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 250 m² festgelegt.
- (3) Das maximal zulässige Höchstausmaß der Baugrundstücke wird mit 400 m² festgelegt.
- (4) Die Zusammenlegung von zwei Baugrundstücken (Pachteinheiten) zu einer Nutzungseinheit ist nicht erlaubt.
- (5) Ausgenommen von der Bestimmung des § 3 Abs. (2) ist die Bildung von Kleingrundstücken für infrastrukturell erforderliche Gebäude und Bauwerke (z.B. Trafo, Bioinsel udgl.).
- (6) Die Bestimmungen des § 3 Abs. (2) bis (4) gelten nicht für bereits bebaute Baugrundstücke.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird mit 0,1 festgelegt.
- (3) Die zur Berechnung der GFZ heranzuziehende Baugrundstücksfläche ist die Fläche der jeweiligen Pachtparzelle. Bei bestehenden Pachtparzellen, deren Fläche größer/gleich 400 m² beträgt, ist zur Ermittlung der GFZ eine pauschale Baugrundstücksfläche von 400 m² zugrunde zu legen.
- (4) Zur Berechnung der GFZ ist die Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses, gemessen an seinen Außenwänden, heranzuziehen.
- (5) Überdachte Terrassenflächen sind dann in die GFZ miteinzubeziehen, wenn deren Ummantelung durch geschlossene Wand- oder Glassysteme, unabhängig ob fix oder beweglich, mehr als 50 % (gemessen entlang der Grundrisslinie) beträgt.
- (6) Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 6,00 m² sind bei der Berechnung der GFZ nicht zu berücksichtigen.
- (7) Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine GFZ von 0,1 und mehr aufweisen, dürfen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Eine Erweiterung der bestehenden Kubatur ist nicht erlaubt. Im Falle einer Neubebauung des Grundstückes gelten die Bestimmungen dieses Bebauungsplanes vollinhaltlich.
- (8) Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen darauf hingewiesen.

§ 5 Bebauungsweise

- (1) Im gesamten Planungsgebiet wird als zulässige Bebauungsweise ausschließlich die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Eine offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude allseits freistehend errichtet werden.

§ 6 Geschossanzahl und Bauhöhe

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschossanzahl und die maximal zulässige Höhe der Fußpfettenoberkante bestimmt.
- (2) Im gesamten Planungsgebiet ist ausnahmslos die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden zugelassen.
- (3) Die Höhe der Fußpfettenoberkante darf max. 3,25 m über der fertigen Fußbodenoberkante liegen. Bei Pultdächern ist die niedriger liegende Fußpfette (Tiefseite des Pultdaches) zur Bemessung heranzuziehen.
- (4) Das Fußbodenniveau des Gebäudes darf max. 0,30 m über dem angrenzenden projektierten Gelände zu liegen kommen.
- (5) Kellerräume dürfen nur unterhalb der Erdgeschosebene der Wohnnutzfläche – ohne Terrassenfläche – errichtet werden und müssen auf allen Seiten vollständig eingeschüttet werden. Kelleraußenstiegen sind ebenfalls außenseitig vollständig einzuschütten.
- (6) Dach- und Kellerräume werden nicht als Geschosse gewertet.
- (7) Die Gesamtgebäudehöhe beträgt max. 4,50 m.
- (8) Gebäude, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die max. zulässige Gebäudehöhe bereits überschritten ist, dürfen erhalten bleiben. Eine weitere Erhöhung dieses Bestandes ist nicht erlaubt. Im Falle einer Neubebauung des Grundstückes gelten die Bestimmungen dieses Teilbebauungsplanes vollinhaltlich.
- (9) Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen darauf hingewiesen.

§ 7 **Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen**

- (1) Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den im östlichen Randbereich des Planungsgebietes verlaufenden Fahrweg.
- (2) Die Mindestparzellenbreite dieses Fahrweges wird mit 6,00 m festgelegt.
- (3) Für den ruhenden Verkehr sind insgesamt 90 PKW-Abstellplätze – aufgeteilt auf zwei Parkplätze – zu errichten.
- (4) Die Lage der zu errichtenden Sammelparkplätze ist in der zeichnerischen der festgelegten Bebauungsbedingungen dargestellt.
- (5) Im Bereich der beiden Sammelparkplätze dürfen Überdachungen für Abstellplätze errichtet werden.
- (6) Im Bereich des nördlichen Sammelparkplatzes ist eine überdachte Müllsammelstelle (Müllinsel) einzurichten.
- (7) Durch die entsprechende Anlage von internen Wegen ist die Erreichbarkeit jedes einzelnen Bauplatzes mit Einsatzfahrzeugen sicherzustellen.
- (8) Projektinterne Erschließungsstraßen sind in einer Mindestbreite von 2,50 m mit ungebundenen Deckschichten (Kies- oder Schotterwege) zu befestigen.
- (9) Außerhalb der Sammelparkplätze ist das Abstellen jeglicher Art von Kraftfahrzeugen ausnahmslos verboten.

§ 8 **Baulinien**

- (1) Als Baulinien werden jene Grenzlinien auf den Baugrundstücken festgelegt, innerhalb derer Gebäude, Terrassen und Nebengebäude errichtet werden dürfen.
- (2) Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (3) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Nebengebäude, Pool, Brunnenanlage, kleine Laube, Müllplatzüberdachung, Stützmauern).
- (4) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen festgelegt.
- (5) Vordächer dürfen bis 1,30m über die Baulinie hinausragen.
- (6) Ansonsten gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) idgF.

§ 9 Baugestaltung

- (1) Als zulässige Dachformen für Hauptgebäude, Terrassenüberdachungen und Nebengebäude werden das Satteldach und das Pultdach festgelegt.
- (2) Die Dachneigung für Satteldächer wird mit 25° bis 35° festgelegt.
- (3) Die Dachneigung für Pultdächer wird mit 6° bis 8° festgelegt.
- (4) Zur Eindeckung der Dachflächen ist Deckungsmaterial in roten, braunen oder grauen Farbtönen zu verwenden. Zusätzlich ist als Deckungsmaterial auch Holz erlaubt (Lärchenbretter bzw. Lärchenschindel).
- (5) Die Verwendung von stark glänzenden, reflektierenden Deckungsmaterialien (z.B. glasierte Dachziegel) ist nicht erlaubt.
- (6) Solarenergiepaneele sind in die Dachhaut zu integrieren oder dachparallel auszuführen.
- (7) Überdachte Terrassenflächen, unabhängig ob als Zu- oder Anbau, dürfen in Summe pro Baugrundstück das Ausmaß von 20 m² nicht überschreiten.
- (8) Die Fassade der Hauptgebäude ist – mit Ausnahme eines bis zu 0,30 m hohen Mauersockels – in Holz oder mit Holzschalung auszuführen.
- (9) Die Errichtung von Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 1,00 m - gemessen ab dem Niveau des natürlichen Geländes - erlaubt.
- (10) Nebengebäude sind zur Gänze in Holz auszuführen und formal an das Hauptgebäude anzugleichen.
- (11) Überdachungen von PKW-Abstellplätzen dürfen nur im Bereich der beiden Sammelparkplätze errichtet werden. Sie müssen in Holz ausgeführt werden und ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen.
- (12) Holzfassaden dürfen zu ihrem Schutz eine Farblasur erhalten.
- (13) Das Aufstellen von Tiny Houses udgl. unterliegt vollständig den Bestimmungen dieses Teilbebauungsplanes.
- (14) Das Abstellen von Wohnwägen, Mobile Homes bzw. Wohnwaggons (auch mit teilweiser oder vollständiger Einhausung) ist im gesamten Planungsgebiet ausnahmslos verboten.

§ 10 **Art der Nutzung von Gebäuden**

- (1) Im Planungsgebiet ist auf jedem Baugrundstück (vermessene Pachteinheit) die Errichtung eines ganzjährig nutzbaren Gebäudes mit einer max. Wohnnutzfläche von 30 m² auf ausschließlich Erdgeschosebene und **eines** Nebengebäudes zur Unterbringung von Werkzeugen und Garten-geräten mit einer maximalen Grundrissfläche von 6,00 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 2,50 m über projektiertem Gelände erlaubt.
- (2) Die gegenständliche Kleingartenanlage ist eine Freizeitanlage vorzugsweise für die Bürger der Gemeinde und der benachbarten Bezirkshauptstadt. Eine Nutzung als Hauptwohnsitz ist nicht erlaubt.
- (3) Dach- und Kellerräume dürfen nur als Abstell- oder Lagerräume genutzt werden. Ihre Nutzung als Wohn-, Aufenthalts- oder Sanitärbereiche ist ausnahmslos untersagt.
- (4) Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen darauf hingewiesen.

§ 11 **Grüngestaltung**

- (1) Die Herstellung einer qualitativ hochwertigen Grüngestaltung im gesamten Planungsgebiet gemäß beiliegendem Bepflanzungsplan (Anlage 3) ist verpflichtend.
- (2) Die in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen dargestellten Parkanlagen sind für die Benutzer der Kleingartenanlage freizuhalten und zu gestalten (Spiel- und Parkbereiche im Süden der Kleingartenanlage).
- (3) Die im Bepflanzungsplan festgelegten Standorte der einzelnen Solitärgehölze und Blütensträucher ist dann im notwendigen Ausmaß veränderbar, wenn dies durch eine bestimmte Lage von infrastrukturellen Leitungen erforderlich wird.
- (4) Das lineare Pflanzen von Koniferen (z.B. Thujen) zur Abgrenzung von Baugrundstücken ist nicht erlaubt.

§ 12 **Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Streifenfundamenten zur Einfriedung der Einzelbauplätze ist nicht erlaubt. Gegebenenfalls können Punktfundamente für Zaunsäulen gesetzt werden.
- (2) Zäune dürfen ausschließlich in Holz und mit einer max. Gesamthöhe (Zaunsäule) von 1,20 m – ausgehend vom jeweiligen Niveau des natürlichen Geländes – errichtet werden.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

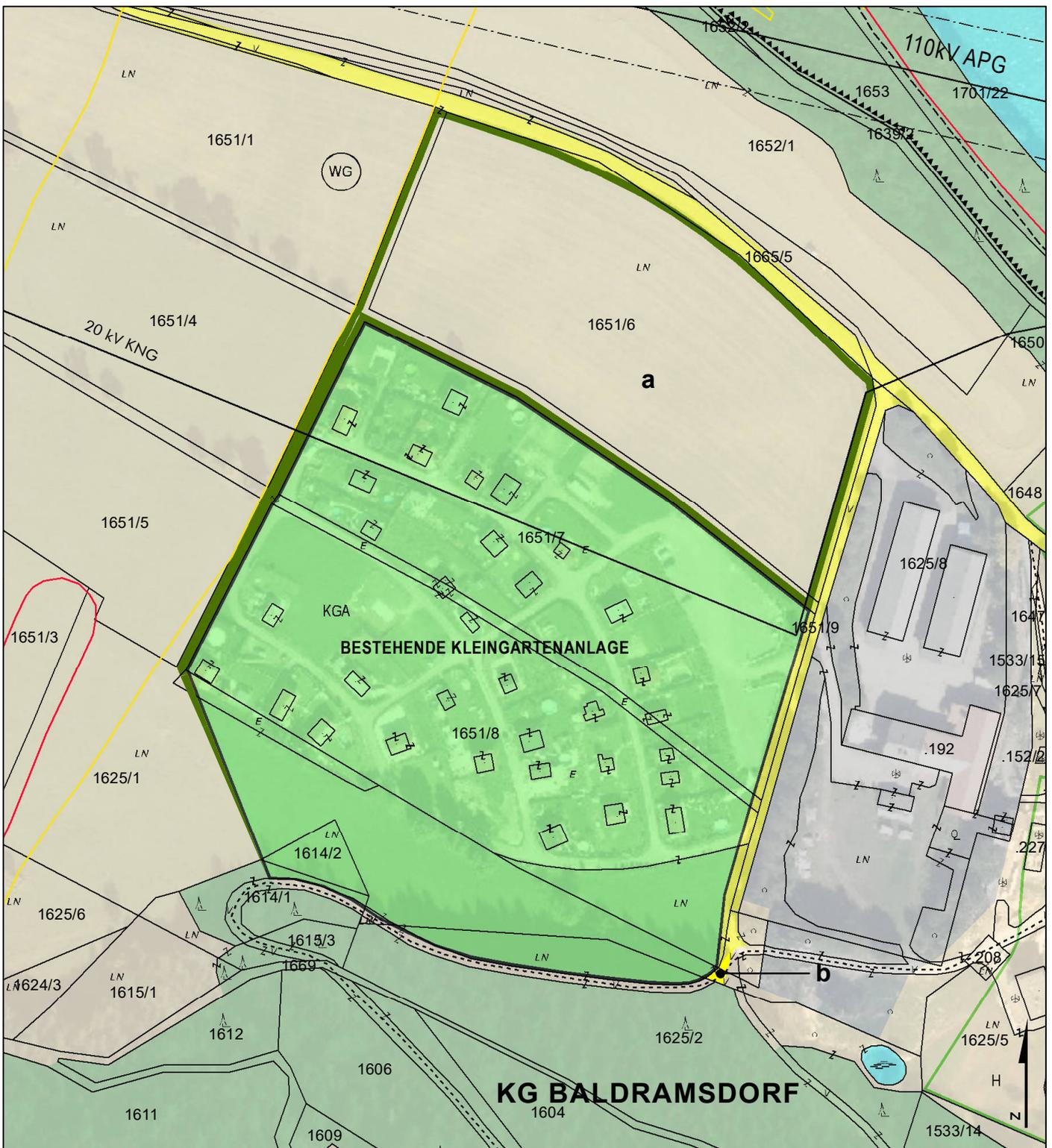
§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisherige Teilbebauungsplan Kleingartenanlage Schüttbach, Verordnung vom 22.10.2008, Zl. 031-2/2008-1/KFM/GR, außer Kraft.
- (3) Der Textliche Bebauungsplan der Gemeinde Baldramsdorf vom 24.10.2018, Zl.: 031-3/2018-1/GR/STh, verliert im Bereich dieser Verordnung mit deren Inkrafttreten seine Wirkung.

Baldramsdorf, am 20. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Friedrich Paulitsch



**INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
 KLEINGARTENANLAGE SCHÜTTBACH - NEUVERORDNUNG 2021
 ANLAGE 1 - UMWIDMUNGSPLAN 02/2021**

a

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN GRÜNLAND KLEINGARTENANLAGE, GP 1614/1 TLW. (1 M²), GP 1625/1 TLW. (1.947 M²), GP 1651/6 TLW. (14.462 M²), ALLE KG BALDRAMSDORF, INSGESAMT 16.410 M²

b

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE, GP 1625/1 TLW. (25 M²), GP 1651/8 TLW. (16 M²), BEIDE KG BALDRAMSDORF, INSGESAMT 41 M²

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

GEMEINDERATS BESCHLUSS

VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
 DI JOHANN KAUFMANN
 RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

GEMEINDE BALDRAMSDORF
 LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:2.000

ZT

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
 TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

BEARBEITUNG: WUT/KUR DATUM: 16.11.2021 PLANNR.: 16032-02/2021-LP01

Ziviltechniker
 bürgen für Qualität.



GEMEINDE BALDRAMSDORF
 ANLAGE 2 - ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DER
 FESTGEGEBTEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN
 ZUR INTEGRIERTEN FLÄCHENWIDMUNGS- UND
 BEBAUUNGSPLANUNG
 "KLEINGARTENANLAGE SCHÜTTBACH"
 NEUERORDNUNG 2021

- Planungsgebietsgrenze
- Baulinie (ohne Anbauverpflichtung)
- Überbaubare Fläche in Grünland Sonstige Kleingartenanlage
- Parkanlage innerhalb der Kleingartenanlage
- Verkehrsfläche
- P Fläche für den ruhenden Verkehr sowie interne Erschließung
- Fusswegverbindungen
- Verpflichtende Bepflanzungsmaßnahmen gemäß Bepflanzungsplan
- Bebauung Bestand
- 17.50
3.00
↕ Maßbalken in Meter

Nutzungsschablone für den
 gesamten Verordnungsgebiet

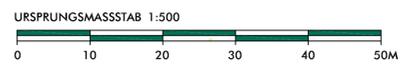
Mindestgröße des Baugrundstückes:	Bebauungsweise:
250 m ² → <input checked="" type="checkbox"/>	offen
Geschossflächenzahl:	Geschosszahl bzw. Gebäudehöhe:
0.1 → <input checked="" type="checkbox"/>	Erdgeschoss → <input checked="" type="checkbox"/>
	max. Gebäudehöhe 4,50
Dachform und Dachneigung:	Art der Nutzung von Gebäuden:
Satteldach Pultdach	Freizeitanlage → <input checked="" type="checkbox"/>

- 1257 Bestehender Kataster
- Abgrenzungsvorschlag (unverbindlich) für Pachteinheiten = (Baugrundstücke)
- ... Verweis auf den Wortlaut der Verordnung

Betroffene Parzellen: 1614/1 thw., 1614/2, 1625/1 thw., 1625/2 thw., 1651/6 thw., 1651/7, 1651/8 thw., 1651/9 thw., alle KG Baldramsdorf
 Gesamtfläche des Planungsgebietes: Ca. 51.455 m² (lt. DKM)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bauverordnungsverfahren gemäß
 K-GplG 1995 LGBL Nr. 23/1995,
 idF: LGBL Nr. 71/2018, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27, bzw. III. Abschnitt
 §§ 31a und 31b

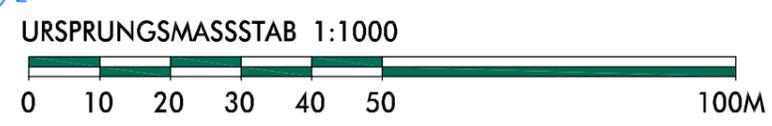
KUNDMACHUNG: VON _____ BIS _____	
ANLAGE 2 ZUR VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE BALDRAMSDORF	AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG GENEHMIGUNGSVERMERK
VOM _____ ZU _____	
DER BÜRGERMEISTER	





GEMEINDE BALDRAMSDORF
 ANLAGE 3 - BEPFLANZUNGSPLAN
 "KLEINGARTENANLAGE SCHÜTTBACH"
 NEUVERORDNUNG 2021

- ① Gold-Gleditsie
 - ② Bergahorn
 - ③ Fächerblattbaum
 - ④ Bluthorn
 - ⑤ Gefüllt blühende Vogelkirsche
 - ⑥ Winterlinde
 - ⑦ Säulen-Hainbuche
 - ⑧ Eberesche
 - ⑨ Blüten- und Wildsträucher laut Bepflanzungsliste (1 Stück/5 m²)
- Planungsgebiet



NORDEN

Erläuterungen

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

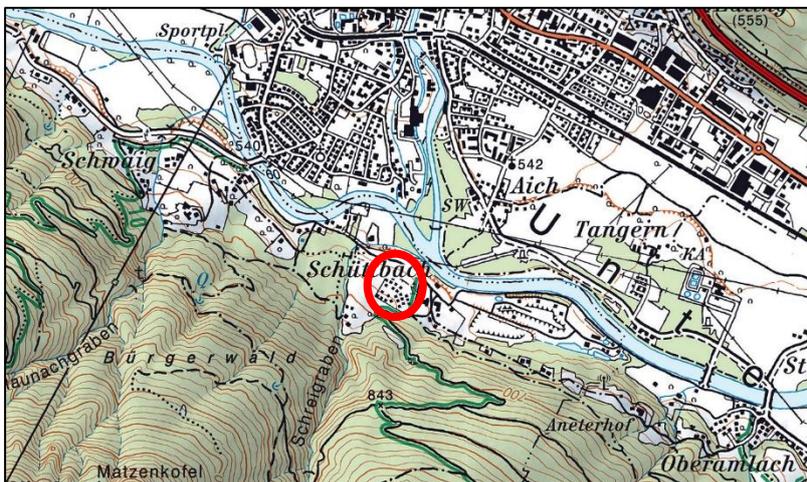
Herr Johannes Berger ist Eigentümer der Kleingartenanlage in Schüttbach und beabsichtigt diese in nördliche Richtung zu erweitern. Die knapp 60 Baugrundstücke der bestehenden Anlage sind nahezu vollständig belegt. Auf den nördlich anschließenden Erweiterungsflächen soll nun Platz für 33 zusätzliche Baugrundstücke geschaffen werden. Zu diesem Zweck ersucht Herr Berger um Umwidmung einer Fläche von ca. 1,6 ha in Grünland Kleingartenanlage.

Gemäß Vorgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Baldramsdorf ist für die geplante Erweiterung ein Teilbebauungsplan für die gesamte Kleingartenanlage auszuarbeiten. Diese soll den rechtskräftigen „Teilbebauungsplan Kleingartenanlage Schüttbach“ (Verordnung vom 22.10.2008, Zl. 031-2/2008-1/KFM/GR), welcher sich nur auf die derzeit bestehende Kleingartenanlage bezieht, ersetzen.

Die Umwidmung und die Neuverordnung des Teilbebauungsplans sind gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes im s.g. „Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren“ abzuhandeln.

Zielsetzungen der Verordnung:

- Sicherstellung einer harmonischen Bebauung mit möglichst einheitlicher Gebäudetypologie, Bauhöhe und Fassadengestaltung
- Vorgabe von Baulinien, um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten
- Vermeidung von Fehlentwicklungen wie in der bestehenden Anlage (z.B. Verbot von Mobile Homes, Wohnwägen etc.)
- Sicherstellung einer geordneten Erschließung und zweckmäßigen Parzellierung der Erweiterungsflächen
- Schaffung geeigneter KFZ-Abstellflächen für das Erweiterungsgebiet in Form eines zusätzlichen Sammelparkplatzes
- Bezugnahme zur naturräumlichen Situation – bestmögliche Eingliederung der Kleingartenanlage in das Gelände und den umgebenden Landschaftsraum
- Gewährleistung einer möglichst umfassenden Durchgrünung der Anlage mittels Verordnung eines Bepflanzungsplanes
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird.



Lage des Planungsgebietes
auf ÖK50, o.M.,
Quelle: KAGIS

2. Lage und Beschreibung des Planungsgebietes



Lage des Planungsgebietes im Siedlungssystem, o.M., Quelle: KAGIS

Die gegenständliche Kleingartenanlage befindet sich im östlichen Bereich von Schüttbach und setzt sich aus knapp 60 Baugrundstücken zusammen, welche größtenteils mit Gartenhütten bebaut sind. Die Hütten wurden von den Pächtern im Laufe der letzten 12 Jahre als Superädifikate errichtet. Die Objekte sind in sechs hangparallelen Baureihen angeordnet und werden über Schotterwege erschlossen. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge erfolgt auf dem östlich vorgelagerten Sammelplatz.

Die gewünschte Erweiterungsfläche befindet sich nördlich (unterhalb) der bestehenden Anlage und wird zurzeit grünlandwirtschaftlich genutzt. Das Gelände fällt gleichmäßig nach Nordosten hin ab. Die ehemalige Hofstelle im östlichen Anschluss an die Kleingartenanlage wird heute gewerblich genutzt und besteht aus einigen Maschinenunterständen sowie größeren Lagerflächen.

3. Örtliches Entwicklungskonzept

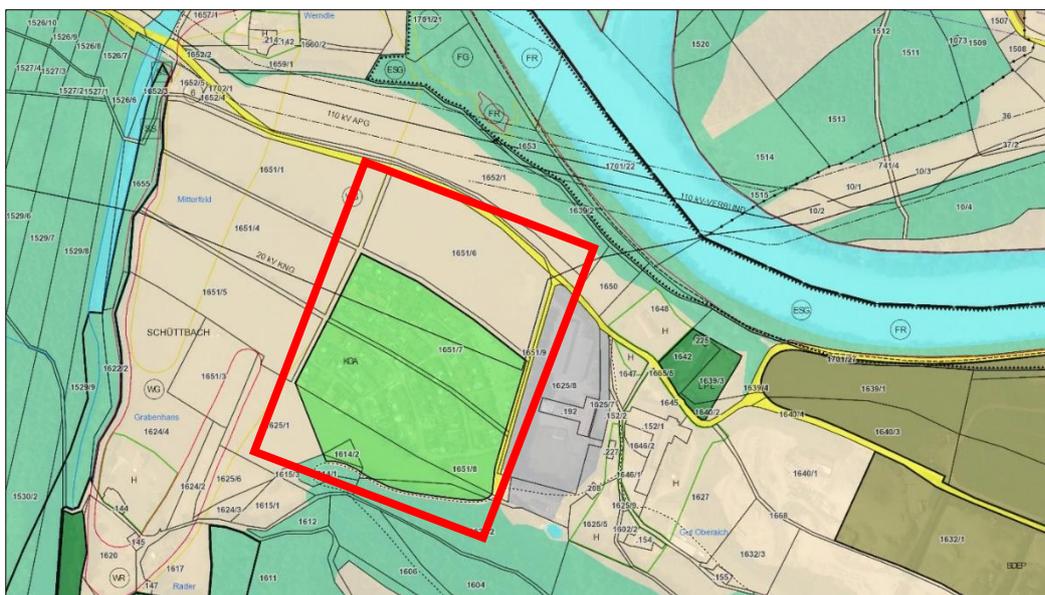
Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Baldramsdorf wird in gegenständlichem Bereich ein Erweiterungspotenzial für die bestehende Kleingartenanlage ausgewiesen. Unter der Positionsnummer 7 wird weiters festgelegt, dass vor einer etwaigen Verwertung dieser Fläche ein neuer Teilbebauungsplan für das gesamte Areal auszuarbeiten ist. In den Randbereichen des Erweiterungsgebietes ist laut ÖEK ein Immissionschutzstreifen auszuweisen.



Ausschnitt ÖEK Gemeinde Baldramsdorf (2016), o.M., Quelle: RP-Büro Kaufmann

4. Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Baldramsdorf ist die bestehende Kleingartenanlage als Grünland Kleingartenanlage gewidmet. Die gewünschte Erweiterungsfläche verfügt derzeit über die Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen. Die ehemalige Hofstelle im Osten ist als Bau- und Gewerbegebiet erfasst. Die Kleingartenanlage und die gewünschten Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Wildbach- oder Flussgefahrenzonen.



Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Baldramsdorf (Quelle: KAGIS)

5. Grüngestaltung

Die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß Bepflanzungsplan sind im Zuge der Bau-
maßnahmen verpflichtend vorzunehmen.

Der westliche und nördliche Randbereich der Kleingartenanlage soll mit Solitär-
gehölzen sowie Blüten- und Wildgehölzen eingegrünt werden. Durch diesen Grün-
gürtel soll eine harmonische Integration der Kleingartenanlage in den umgebenden
Landschaftsraum sichergestellt werden. Fallweise sollen Fahrstraßen und Verbin-
dungswege durch flankierende Baumreihen akzentuiert werden.

Die Pflanzensorten werden zur Auswahl in nachstehender Liste für die jeweiligen
Bereiche vorgeschrieben. Die Qualitäten (Qualitäten: Ho.mB/Co = Hochstamm mit
Ballen/Container, Co = Container) und Größen der Pflanzen sind dieser Liste zu
entnehmen. Im straßen- und parkplatznahen Raum dürfen nur hochstämmige
Bäume (Kronenansatz des Baumes ab 2,50 m Höhe) gepflanzt werden. Die Bäume
sind mit einer Zweipfahlverankerung zu stabilisieren.

Die vorgesehene Bepflanzung beruht zum einen auf dem Einsatz von Solitär-
gehölzen zur Strukturierung. Zum anderen wird eine Auswahl an Blüten- und Wild-
sträuchern mit aufgenommen, welche sich einerseits in Wohngebieten bewährt
haben und andererseits als Nahrungsquelle und Lebensbereiche für Vögel,
Kleintiere und Insekten dienen.

Bepflanzungsplan

Solitärgehölze

- (1) Gold-Gleditsie (*Gleditsia triacanthos* 'Sunburst')
- (2) Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- (3) Fächerblattbaum (*Ginkgo biloba*)
- (4) Bluthorn (*Acer platanoides* 'Crimson King')
- (5) Gefüllt blühende Vogelkirsche (*Prunus avium* 'Plena')
- (6) Winterlinde (*Tilia cordata*)
- (7) Säulen-Hainbuche (*Carpinus betulus* 'Fastigiata')
- (8) Eberesche (*Sorbus aucuparia*)



Gold-Gleditsie
Gleditsia triacanthos
'Sunburst'



Bergahorn
Acer pseudoplatanus



Fächerblattbaum
Ginkgo biloba



Blutahorn
Acer platanoides
,Crimson King'



Gefüllt blühende
Vogelkirsche
Prunus avium ,Plena'



Winterlinde
Tilia cordata



Säulen-Hainbuche
Carpinus betulus ,Fastigiata'



Eberesche,
Sorbus aucuparia

Auswahl an heimischen Blüten- und Wildsträuchern

(9) Blüten- und Wildsträucher lt. Bepflanzungsliste oder ähnliche



Feldahorn
Acer campestre



Sauerdorn
Berberis vulgaris



Kornelkirsche
Cornus mas



Weißdorn
Crataegus monogyna



Goldglöckchen
Forsythia intermedia



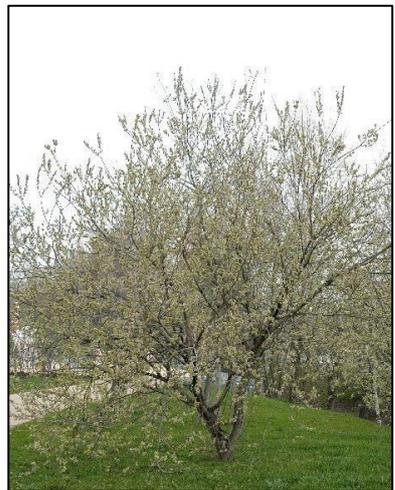
Winterbeere
Ilex verticillata



Liguster
Ligustrum vulgare



Gewöhnliche Heckenkirsche
Lonicera xylosteum



Salweide
Salix caprea



Schwarzer Holunder
Sambucus nigra



Wolliger Schneeball
Viburnum lantana



Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus

Bepflanzungsliste

Solitiergehölze						
Menge	Pflanze (botanischer Name)	Sorten	Pflanze (deutscher Name)	Qualität	Größe	Endhöhe
6	Stk Gleditsia triacanthos	Sunburst	Gold-Gleditsie	Ho.mB/Co	16/18	15 m
9	Stk Acer pseudoplatanus		Bergahorn	Ho.mB/Co	16/18	30 m
8	Stk Ginkgo biloba	Autumn Gold	Fächerblattbaum	Ho.mB/Co	16/18	20 m
2	Stk Acer platanoides	Crimson King	Blutahorn	Ho.mB/Co	16/18	20 m
6	Stk Prunus avium	Plena	Gefüllt blühende Vogel-Kirsche	Ho.mB/Co	16/18	20 m
8	Stk Tilia cordata		Winterlinde	Ho.mB/Co	16/18	25 m
8	Stk Carpinus betulus	Fastigiata	Säulen-Hainbuche	Ho.mB/Co	16/18	15 m
8	Stk Sorbus aucuparia		Eberesche	Ho.mB/Co	16/18	15 m
Wild- und Blütensträucher						
	Pflanze (botanischer Name)	Sorten	Pflanze (deutscher Name)	Qualität	Pflanzgröße	Endhöhe
1 Stk/ 5 m ²	Acer campestre		Feldahorn	Co	150/200	180 cm
	Berberis vulgaris		Sauerdorn	Co	80/100	180 cm
	Cornus mas		Kornelkirsche	Co	80/100	200 cm
	Crataegus monogyna		Weissdorn	Co	80/100	300 cm
	Forsythia intermedia	in Sorten	Goldjockchen	Co	80/100	200 cm
	Ilex verticillata		Winterbeere	Co	80/100	250 cm
	Ligustrum vulgare		Liguster	Co	80/100	280 cm
	Lonicera xylosteum		Gewöhnliche Heckenkirsche	Co	80/100	250 cm
	Salix caprea		Salweide	Co	150/200	500 cm
	Sambucus nigra		Schwarzer Holunder	Co	80/100	400 cm
	Viburnum lantana		Wolliger Schneeball	Co	80/100	300 cm
	Viburnum opulus		Gewöhnliche Schneeball	Co	80/100	300 cm

6. Technische Infrastruktur

Die bestehende Kleingartenanlage ist an das öffentliche Kanalisationsnetz angebunden. Die Wasserversorgung erfolgt über eine private Anlage. Beide Leitungsnetze verfügen über ausreichende Kapazitäten für die beabsichtigte Erweiterung der Kleingartenanlage.

- Strom: Kärnten Netz GmbH (KNG)
- Trinkwasser: private Wasserversorgung
- Abwasser: private Entsorgungsanlage mit Anschluss an das öffentliche Netz

7. Kommunalwirtschaftliche Aspekte und öffentliches Interesse

Das Planungsgebiet soll als Kleingartenanlage verwertet und genutzt werden. Aufgrund der Lagegunst im Nahbereich der Bezirkshauptstadt Spittal/Drau mit zahlreichen Geschoßwohnanlagen ist die Nachfrage nach derartigen Kleingärten sehr hoch.

Die bestehende Kleingartenanlage ist bereits an das öffentliche Kanalisationsnetz angebunden. Durch die beabsichtigte Erweiterung können bei geringen zusätzlichen Investitionen maßgebliche Entsorgungsbeiträge eingehoben werden.

Ebenso sind die Erweiterungsflächen an das bestehende Gemeindefußstraßennetz angebunden. Die Errichtung zusätzlicher Infrastrukturbänder durch die öffentliche Hand ist nicht erforderlich.

8. Umwelterheblichkeit

Gemäß den Richtlinien zur strategischen Umweltprüfung (SUP) lt. K-UPG 2004 ist für vorliegende integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung keine strategische Umweltprüfung und auch keine Feststellung betreffend die Umwelterheblichkeit des entstehenden Projektes erforderlich (siehe dazu: „Die Strategische Umweltprüfung (SUP) - Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung/Landesplanung im November 2006).

Zwar gehen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen verloren, jedoch sind durch die vorgesehenen Widmungsmaßnahmen und bei baulicher Verwertung gemäß den Bebauungsbedingungen der vorliegenden Verordnung keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.